

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

Allgemeines Wohngebiet

Reines Wohngebiet

Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

1

Zahl der Vollgeschosse zwingend

0.35

Grundflächenzahl

0.8

Geschossflächenzahl

90 m²

Grundfläche

200 m

Geschossfläche

BAUWEISE

0

offene

Bauweise

Baulinie

besondere

Bauweise

Baugrenze

Verkehrsfläche

VERKEHRSFLÄCHEN

Straffenhöhe

bes. Zweckbestimmung

Verkehrsfläche

öffentliche Parkfläche

Garagen

Gemeinschaftsgaragen

Gemeinschaftsstellplätze

GRÜNFLÄCHEN

öffentlicher

äffentliche Grünfläche

Kinderspielplatz

= Verkehrsgrün

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Firstrichtung

empfohlene Grundstücksgrenzen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1794

175.40

Flurstücksnummern

Geländehöhenlinien

Erdgeschossfußbodenhöhe

Maffe in Meter

Grenze des Geltungsbereiches

vorhandene Böschung

(Sichtflächen)

Abgrabungsflächen

Bäumen und Sträuchern

Flächen zum Anpflanzen von

Aufschüttungsflächen

bestehende Gebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

Erhaltung von Sträuchern

Von der Bebauung freizuhaltende flächen

Anpflanzen von Bäumen

Leitungsrecht

Erhaltung von Bäumen

Elektroleitung 20 kV (unterirdisch)

Trafostation (Elektrizität)

Elektroleitung 20 kV (oberirdisch)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ZAHL DER BAUSEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL BESCHOSSFLÄCHENZAHL

5

DACHFORM

B. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und 1. BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung

1.1.2

1.4

1.0

.1

+2

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Ziff.1 BBauG)

Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)

Ausnahmen nach § 3 Abs.3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig. Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Ziff. 1-4 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO im Baugebiet allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiete: gewahrt bleibt. Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)

In den Mischgebieten sind sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs.2 Ziff. 4 BauNVO nur zulässig, wenn sidas Wohnen nicht stören. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.l Ziff.l BBauG un

- § 16 ff. BauNVO)
 a) Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben
 - i.V. mit § 16 Abs.2 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben. c) Geschoßflächenzahl und Geschoßfläche

b) Grundflächenzahl und zulässige Grundfläche (§ 19

- (§ 20 i.V. mit § 16 Abs.2 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben. Hauweise (# 9 Abs.1 Ziff.2 BBauG und § 22 BauNVO) 1.2 Offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand - Fesondere (abweichende) Bauweise: Bebauung ohne
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 1.3 BBauG und § 23 BauNVO) In der besonderen Bauweise und in der offenen Bauweise mit Doppelhaus und Hausgruppen bzw. nur Hausgruppen zulässig ist gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze mit überdachtem Freisitz, abge-

schlepptem Dach und ähnlichen untergeordneten Bauteilen bis zu maximal 2 m zulässig. Diese baulichen Anlagen sind jedoch mit dem Gebäude baulich zu verbinden.

Einhaltung eines Grenzabstandes auf einer oder mehreren Grundstücksgrenzen -innerhalb der im Flan festgesetzten Flächen - zulässig.

- N benanlagen im Sinne des § 14/1 BauNVO sind nur inner-h 1b der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 Abs.l Ziff. 2 und 4 BBauG und ; 23 Abs.5 i.V. mit § BauNVO) Stellung der baulichen Anlagen 1.5
- (§ 9 Abs.1 Ziff.2 BBauG) Die in den zeichnerischen Festsetzungen vorgesehenen Firstrichtungen sind einzuhalten. 1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Ziff.4 BBauG und § 12 BauNVO) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grund-stücksfläche und auf den im Plan gekennzeichneten

Flächen zulässig. Stellplätze sind auch auf der nich

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs.1 Ziff. 10 BBauG) 1.-7 Die im Plan gekennzeichneten freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) sind von jeglicher Bebuaung freizuhal ten. Eine Bepflanzung dieser Flächen darf 0,8 m Höhe - bezogen auf die angrenzende Verkehrsfläche - nicht überschreiten.

überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Planstraßen Bl, und E sind als beruhigte Wohnstraßen herzustellen (gemäß und E sind als verkehrs-§ 42 Abs. 4a StVO) 1.9 Bepflanzung (§ 9 Abs.1 Ziff.25 BBauG) 1.9.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs.l Ziff.25a BBauG) Auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zur

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind jegliche bauliche Anlagen nicht zulässig. Die Befestigung von

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs.1 Ziff. 11 BBauG)

Gartenwegen mit Platten, durchgehenden wasserundurch-lässigen Oberflächen, z.B. Beton o.ä. ist nicht zu-lässig. Auf diesen Flächen sind pro Grundstück unter Berücksichtigung des Nachbarrechtes mindestens 1 mittel- bzw. großkroniger Baum zu pflanzen und zu unter-halten. Hierbei sollen heimische Gehölze verwendet werden, wie z.B. Linde, Ahorn, Walnuß, Zierapfel und -kirsche u.ä. Auf die im Plan gekennzeichneten Flächen zur Anpflanzung von Einzelbäumen gelten diese Vorschriften entsprechend. 1.9.2 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Ziff.25 b BBauG) Die im Plan gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind zu erhalten und vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen. 1.10 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs.2 BBauG)

> Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (Sockelhöhe) darf max. 0,6 m über dem Fahrbahnrand - gemessen in der Mitte des Baugrundstücks - liegen, sofern der Plan keine andere Erdgeschoßfußbodenhöhe festsetzt. Diese Erdgeschoßfußbodenhöhen gelten als Höchstgrenze und können grundsätzlich auch unterschritten werden. Als Ausnah-

me ist eine Überschreitung um 0,4 m zulässig, wenn dies zur Entwässerung des Gebäudes oder aus topogra-

1.11 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG) Auf den im Bebauungsplan mit LR gekennzeichneten Flächen sind zugensten der Versorgungsträger Leitungsrechte einzutragen. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Wandhöhe (bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der

Als Dachform ist das Satteldach festgesetzt. In der offenen Bauweise ist als Ausnahme auch das Walmdach

Dachform bzw. Dachneigung wie das Hauptgebäude auszu-

fischen Gründen erforderlich wird.

(§ 9 Abs.4 BBauG und § 111 LBO)

Gebäudehöhen

führen.

Unterkante des Daches): bei eingeschossiger Bauweise max. 3,4 m bei zweigeschossiger Bauweise max. 5,8 m Firsthöhe: Bei eingeschossiger Bauweise max. 7,4 m bei zweigeschossiger Bauwer e max. 10,2 m

bezogen auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe

- und das Pultdach zulässig. Die Dachneigung ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen einzuhalten. Grenzgaragen sind in der offenen Bauweise entweder mit Flachdach oder bei baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude mit der selben
- Farblon auszuführen. 3 Außenantennen Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist pro Gebäude nur eine Antenne zulässig. Bei Hausgruppen sollte möglichst nur eine Antenne pro Hausgruppe installiert werden.

Die Dachdeckung ist in dunklem oder ziegelrotem

- 4 Außenanlagen Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grün- oder Gartenflächen, die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.
- 5 Einfriedigungen Einfriedigungen entlang der Verkehrsflächen an der Eingangsseite der Gebäude sind in Form von Mauern max. 0,3 m, in Form von Hecken max. 0,8 m hoch zuläs-sig. An den übrigen Grundstücksseiten sind Einfriedigungen in Form von Mauern max. 0,3 m ,in Form von Hecken, Drahtzäunen mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäunen mit Heckenhinterpflanzung max. 1,8 m über der angrenzenden Verkehrsfläche bzw. über dem natürlichen Gelände zulässig.

BEGRÜNDUNG

§ 9 Abs. 8 BauGB

ZUR

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HASENÄCKER

DER GROSSEN KREISSTADT WIESLOCH

RHEIN-NECKAR-KREIS



Allgemeines

- 1.1 Der Bebauungsplan "Hasenäcker" wurde durch Bekanntmachung der Genehmigung vom 18.09.1984, Erlaβ Nr. 13-24/0225/33, am 27. September 1984 nechtskräftig.
- 1.2 Die Baulandumlegung ist abgeschlossen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowie der inzwischen doch recht beachtlichen Grundstückspreise
 wurden auch in der offenen Bauweise zum Teil relativ schmale Grundstücke gebildet. Erste Baugenehmigungen wurden erteilt, mit der Bebauung wurde zum Teil bereits begonnen.

2. Änderungen

2.1 Anlaβ für die Änderung

- 2.1.1 In der offenen Bauweise wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Dachneigung von 18 bis 35 Grad festgesetzt. Bei einer Bebauung der Grundstücke, insbesondere mit eingeschossigen Gebäuden, wird verstärkt der Wunsch der Bauherren vorgetragen, daß die Dachgeschosse ausgebaut werden können. Bedingt durch die schmalen Grundstücke wird dadurch jedoch der effektiv nutzbare Dachraum entsprechend klein.
- 2.1.2 Auch die Hersteller von eingeschossigen Fertighäusern bieten bedingt durch die schmäler werdenden Hausgrundrisse vermehrt Gebäude mit Dachneigungen von 38 Grad an. Diese Dachneigung stellt sowohl von der Nutzung als auch gestalterisch derzeit anscheinend das Optimum auch bezüglich der Kosten dar.
- 2.1.3 In besonders gelagerten Einzelfällen wurde unter der Voraussetzung, daβ die Bedingungen des § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt waren, bereits eine Befreiung von der maximalen Dachneigung vom Baurechtsamt erteilt.

2.3 Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Um den Wünschen und Forderungen der Bauherren nachkommen zu können, wurde für die Dachneigung eine Ausnahme in den schriftlichen Festset-

Con the second

zungen zugelassen. Diese Ausnahme sollte insbesondere bei den Grundstücken Anwendung finden, die im Rahmen der Baulandumlegung relativ schmal gebildet wurden.

Die Änderung erhält folgenden Wortlaut:

"In der offenen Bauweise kann als Ausnahme bei eingeschossiger Einzelhausbebauung die Dachneigung bis auf 40 Grad erhöht werden. Dabei darf die Firsthöhe jedoch maximal 8,5 m betragen."

Verfahren

- 3.1 Bei der Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, es wird ein sogenanntes "vereinfachtes Änderungsverfahren" gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
- 3.2 Gegen die vorgesehene Änderung wurden von zwei Grundstückseigentümern Widersprüche vorgebracht. Der Gemeinderat hat diese in seiner Sitzung vom 12.04.1989 im Rahmen der Abwägung als Bedenken und Anregungen behandelt und festgestellt, daß diesen nicht abgeholfen werden kann.

Wiesloch, 12. April 1989





STADTBAUAMT

WIESLOCH

BEBAUUNGSPLAN HASENACKER

1. ANDERUNG

	DATUM	NAME	PLANZEICHEN	MANSTAB
bearbeitet		KETTERER	252 A	1 : 500.
gezeichnet	DEZ. 1983	RZOUNEK-WOLF		
geändert		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		
gedndert				

Parkplätze, Stellplätze u.ä. sollten mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche [z.B. Rasengittersteine] hergestellt werden.

Sofern durch Baumaßnahmen Bäume, Hecken, Gebüsch u.ä. beseitigt werden muß , soll dies außerhalb der Vegetationsperiode [1.3. – 30.9.]

erfolgen.

ANDERUNG :

AZ 22-24/0225/33 REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

NICHT BEANSTANDET

(§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB)

In der offenen Bauweise kann als Ausnahme bei eingeschossiger
Einzelhausbebauung die Dachneigung bis auf 40 Grad erhöht werden.

Dabei darf die Firsthöhe jedoch maximal 8,5 m betragen.

C. BESCHLÜSSE U. GENEHMIGUNGEN

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 12. April 1989 die Anderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 i.V. mit § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Stellungnahmen des der Anderung Widersprechenden wurden als Anregungen und Bedenken behandelt.

Wiesloch, den 13.4.1989

STAD Welgan fun LC

Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB am 16, 6, 1989

Bebauungsplan ausgefertigt

Wiesloch, den 23. 6. 1989

Obervürgermeister

Durch Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 29. 6. 1989 v. 3.7. 1989 ist der Bebauungslan rechtsverbindlich geworden.

Wiesloch, den 4.7. 1989



SATZUNG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGE

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich:

 Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der
 Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 1)
- § 2 Bestandteile des Bebauungsplanes:
 - 1. Zeichnerische Festsetzungen
 - Schriftliche Festsetzungen
 Als Anlage ist eine Begründung beigefügt.
- § 3 Inkrafttreten:

 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung
 in Kraft.